Die Geschäftsordnung des Schülerrates des Johann-Gottfried-Herder-Gymnasiums Pirna

Vorwort

Der Schülerrat des Johann-Gottfried-Herder-Gymnasiums Pirna stellt die demokratisch legitimierte Vertretung der Schülerschaft unserer Schule dar. Sein Streben äußert sich in der Interessenvertretung der Schüler*innen. Er handelt dabei nach demokratischen Richtlinien. Sein Wirken gilt der Zusammenarbeit zwischen Lehrer*innen, Schüler*innen sowie den Eltern, um ein angenehmes Schulklima zu schaffen und stetig zu verbessern. Zur Umsetzung dieser Vorgabe bedarf es der Unterstützung durch die Klassen-/Kurssprecher*innen. Diese Geschäftsordnung ist für alle Mitglieder des Schülerrates bindend. Der Schülerrat stellt ein Pflichtorgan nach §53 des Sächsischen Schulgesetzes dar. Dieses Organ beruft sich in seiner Funktion auf die Werte und Richtlinien des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen. In dieser Geschäftsordnung stellt die Bezeichnung "Klassensprecher*innen" ein Synonym für Kurssprecher*innen und deren Stellvertreter*innen dar.

I. - Allgemeines

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Schülerrat informiert die Schülerschaft durch seine Mitglieder über die Schüler*innen betreffende Entscheidungen und Entwicklungstendenzen.
- (2) Der Schülerrat ist dazu angehalten, die Schüler*innen zu einer engagierten, kreativen und demokratisch ausgerichteten Beteiligung innerhalb der Schule anzuregen.
- (3) Der Schülerrat hält den Kontakt zu Schülerräten anderer Schulen und wirkt als aktives und engagiertes Mitglied im Kreisschülerrat Sächsische Schweiz Osterzgebirge mit.
- (4) In regelmäßigem Abstand, mindestens jedoch zweimal im Schulhalbjahr, findet eine gemeinsame Sitzung des Schülerrates, mit dem/der Vertrauenslehrer*in und dem/der Schulleiter*in statt.

§ 2 Namensgebung

Der Schülerrat des Johann-Gottfried-Herder-Gymnasiums Pirna ist als demokratische Interessenvertretung der Schülerschaft Träger des Namens "Schülerrat des Johann-Gottfried-Herder-Gymnasiums Pirna".

II. Strukturelles

§ 3 Organe

- (I) Die Organe des Schülerrates sind:
 - a. die Vollversammlung der Klassensprecher*innen die Schülerratssitzung
 - **b.** der Schülerratsvorstand
 - c. der Schülerratsausschuss
 - d. der Schüler*innen-/Lehrer*innenausschuss
- § 4 Klassensprecher und deren Stellvertreter
- (1) Die Wahl des/der Klassensprechers*in und dessen Stellvertreter*in hat bis spätestens zum Ablauf der zweiten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn zu erfolgen.
- (2) Der/Die Klassensprecher*in ist als Mitglied des Schülerrates dazu verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder bei Verhinderung dies rechtzeitig zu melden.
- (3) Er/Sie ist das einzig stimmberechtigte Mitglied der Schülerratssitzung. Bei Abwesenheit der jeweiligen Klassensprecher*in wird das Stimmrecht auf den/die Stellvertreter*in übertragen.
- (4) Die Klassensprecher*innen sind den Mitgliedern ihrer Klasse gegenüber zur regelmäßigen Berichterstattung über ihre Tätigkeit im Schülerrat verpflichtet, mindestens nach jeder Schülerratssitzung.
- (5) Die Klassensprecher*innen haben das Recht, unter Absprache mit deren Fach- bzw. Kurslehrer*in, eine Unterrichtsstunde im Monat zu nutzen, um diese Berichte ihrer Klasse vorzutragen. Diese Zeit kann bei Bedarf aufgeteilt werden.
- (6) Wenn der/die Klassensprecher*in dreimalig der Schülerratssitzung nicht beiwohnt, ohne konkrete Gründe für dieses Versäumnis zu nennen, so ist der/die für diese Klasse verantwortliche Lehrer*in aufzusuchen und ihn darüber in Kenntnis zu setzen.

III. —Die Schülerratssitzung-

§ 5 Allgemeines

- (1) Der Schülerrat ist das höchste, beschlussfähige Gremium der Schüler*innenvertretung des Johann-Gottfried-Herder-Gymnasiums Pirna.
- (2) In allen schulischen Angelegenheiten, die das Interesse der Schüler*innen berühren, sind der/die Schülersprecher*in dazu befähigt seine/ihre Meinung auch in anderen Gremien zu äußern. Dies schließt die Vertretung der Schüler*innen durch Delegierte in der Schulkonferenz und bei Aussprachen mit Lehrern*innen und Eltern zu bestimmten Themen ein.

§ 6 Vorbereiten der Schülerratssitzung

- (1) Eine Schülerratssitzung wird von dem/der Schülersprecher*in bzw. dem/der Stellvertreter*in einberufen.
- (2) Wird von mindestens einem Drittel der Klassensprecher*innen eine Schülerratssitzung verlangt, so muss diese zeitnah in Abstimmung mit Schülersprecher*in bzw. dessen/deren Stellvertreter*in einberufen werden.
- (3) Die Einberufung einer Schülerratssitzung muss begründet werden.
- (4) Die erste Schülerratssitzung eines Schuljahres wird spätestens bis zum Ablauf der dritten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn einberufen.
- (5) Der Termin einer Schülerratssitzung ist zwei Wochen vor deren Stattfinden bekannt zu gegeben. Die Klassensprecher*innen können sich über die vorläufigen Tagesordnungspunkte an einem Aushang informieren.
- (6) Die Schülerratssitzung muss während der Schulwoche stattfinden. Der Tag und der Ort sind durch die/den Schülersprecher*in frei wählbar. Bei der Wahl des Termins müssen unter anderem die Klausurpläne berücksichtigt werden.
- (7) Die Einberufung einer Schülerratssitzung während der Unterrichtszeit muss mit der Schulleitung abgeklärt werden. Die Klassensprecher*innen sind für diese Zeit vom Unterricht freigestellt. Bei angekündigten Arbeiten sollte eine Abstimmung mit dem/der Lehrer*in erfolgen.

(8) Der Schülerrat darf während der Unterrichtszeit in zwei Unterrichtsstunden pro Monat zusammentreten.

§ 7 Durchführung

- (1) In der Schülerratssitzung besitzt jede Klasse bzw. jeder Kurs eine gültige Stimme.
- (2) Schülerratssitzungen werden von dem/der Schülersprecher*in oder seiner/ihrer Stellvertreter*in geleitet.
- (3) Bei Schülerratssitzung muss ein Protokoll von einem/einer demokratisch legitimierten Protokollanten*in angefertigt werden. Dieses muss von dem/der Schülersprecher*in bzw. dessen/deren Stellvertreter*in unterzeichnet werden. Das Protokoll muss innerhalb von zwei Woche für alle Klassensprecher*innen und die Schulleitung zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Schulleitung besitzt die Berechtigung einer Schülerratssitzung beizuwohnen, wenn sie durch den Schülerratsvorstand eingeladen wird. Während der Wahlen des Schülerratsvorstandes hat die Schulleitung kein Rederecht, solange es ihr nicht durch den Schülerrat erteilt wird.

§ 8 Anträge und Anfragen in der Schülerratssitzung

- (1) Jede*r Klassensprecher*in ist berechtigt, im Rahmen der Sitzung und zuvor Anträge zu stellen oder durch Anfragen an den Vorstand, Auskünfte über dessen Arbeit zu erhalten. Unter Umständen besteht auch die Möglichkeit einen Antrag mündlich einzubringen.
- (2) Jeder Antrag, der dem Schülerrat oder dem Vorstand vorgelegt wird, muss eine Begründung enthalten, die den genauen Zweck und Inhalt des Antrags wiedergibt.
- (3) Ablauf einer Antragstellung:
 - a. Vorstellung und Begründung des Antrags durch den/die Antragssteller*in
 - **b.** Klären von Verständnisfragen der Mitglieder des Schülerrats
 - **c.** Inhaltliche Diskussion des Antrags
 - **d.** Verteidigung des Antrages durch den/die Antragssteller*in (Schlusswort)
 - e. Abstimmung über den Antrag

(4) Während der inhaltlichen Diskussionen können Änderungsanträge durch die Mitglieder gestellt werden. Werden diese vom Antragssteller angenommen, gelten sie als akzeptiert und der Antrag wird in der neuen Form weiter diskutiert. Sollte der/die Antragssteller*in die Änderung ablehnen, so liegt die Entscheidungsgewalt bei den Teilnehmern der Schülerratssitzung. Mit einer einfachen Mehrheit wird er beschlossen.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Damit ein Beschluss durch den Schülerrat gültig ist, muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (2) Jeder Beschluss des Schülerrates muss von einer einfachen Mehrheit des Gremiums getragen werden.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen in der Schülerratssitzung Die Wahlen sowie Abstimmungen sind Grundbestandteile einer funktionierenden Demokratie. Sie dienen dazu, den Willen der Beteiligten aufzuzeigen. Sie werden grundsätzlich nach demokratischen Prinzipien durchgeführt.

- (1) Zu Beginn jeder Schülerratssitzung, in der Wahlen stattfinden, müssen drei freiwillige Mitglieder für die Mandatsprüfungs- und Zählkommission (im folgenden MPZK genannt) für die Dauer dieser Sitzung aus den Reihen der Teilnehmer wählt werden.
- (2) Die Mitglieder der MPZK können während ihrer Tätigkeit weder zur Wahl für ein Amt antreten noch ihre Stimme abgeben.
- (3) In der ersten Sitzung einer Legislaturperiode werden die folgenden Personen bzw. Ämter jeweils für die Dauer eines Schuljahres gewählt:
 - a. Der/die Schülersprecher*in und ein*e Stellvertreter*in
 - **b.** Der/die Kassenwart*in
 - c. Der/die Protokollant*in
 - **d.** Drei Schulkonferenzdelegierte
 - e. Zwei Vertrauenslehrer*innen
- (4) Wahlen zu den verschiedenen Ämtern erfolgen nach demokratischen Grundsätzen. Eine einfache Mehrheit ist ausreichend. Diese Wahlen finden offen statt. Wahlen und

- Abstimmungen über inhaltliche Anträge oder ein Misstrauensvotum (§24) finden per Einzelstimmabgabe statt. Auf Antrag können Wahlen und Abstimmungen auf geheimer Basis stattfinden.
- (5) Der/Die Schülersprecher*in bzw. der/die Stellvertreter*in werden aus der Mitte der Schülerschaft gewählt und müssen mindestens die siebte Klasse besuchen.
- (6) Der/Die Schülersprecher*in und der/die Stellvertreter*in werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (7) Jede*r stimmberechtigte Teilnehmer*in der Schülerratssitzung muss seine Stimme abgeben oder sich enthalten.
- (8) Nach dem Einsammeln der Stimmzettel sind die Stimmen durch die MPZK auszuzählen. Mit Ende der Auszählung geben sie Auskunft über:
 - a. Anzahl gültiger Stimmen
 - **b.** Anzahl ungültiger Stimmen
 - c. Stimmverteilung
- (9) Das Abstimmungsverfahren bei inhaltlichen Anträgen findet durch das Aufrufen jedes Stimmberechtigten statt.

Dieser Antwortet mit:

- a. "Ja" um dafür zustimmen
- **b.** "Nein" um dagegen zu stimmen
- **c.** "Nichts" um sich zu enthalten
- (10) Sollte die Anzahl der abgegebenen Stimmen nicht mit der der wahlberechtigten Anwesenden übereinstimmen, wird die Wahl für ungültig erklärt und umgehend wiederholt.

§ 11 Vertrauenslehrer

- (1) In der ersten Schülerratssitzung eines Schuljahres erfolgt die Wahl der Vertrauenslehrer*innen. Die zur Wahl stehenden Lehrer*innen müssen eine Woche zuvor in einer Liste notiert sein. Diese Liste wird durch den Vorstand erstellt.
- (2) Das Einverständnis des/der zur Wahl vorgeschlagenen Lehrenden ist vor der Wahl durch den Vorstand einzuholen.

- (3) Bei gegebenem Einverständnis von Seiten des/der entsprechenden Lehrenden ist die Wahl von maximal zwei Vertrauenslehrer*innen möglich.
- (4) Die Vertrauenslehrer*innen werden für die Dauer von einem Schuljahr gewählt.
- (5) Die Vertrauenslehrer*innen dürfen jeder Schülerratssitzung beratend beiwohnen, erhalten jedoch kein Stimmrecht.

IV. Schülerratsvorstand

§ 12 Zusammensetzung

Der Schülerratsvorstand des Johann-Gottfried-Herder-Gymnasiums Pirna besteht aus dem/der Schülersprecher*in (Vorsitzende*r), seinem*r Stellvertreter*in (stellvertretende*r Vorsitzende*r), dem/der Kassenwart*in und dem/der Protokollant*in.

§ 13 Schülersprecher*in und Stellvertreter*in

- (1) Der/Die Schülersprecher*in ist Vorsitzende*r des Schülerrates sowie des Schülerratsvorstandes. Er/Sie leitet die Schülerratssitzungen. Er/Sie repräsentiert die Schüler*innen des Johann-Gottfried-Herder-Gymnasiums nach außen und innen.
- (2) Gegenüber dem/der Schulleiter*in hat der/die Schülersprecher*in Informations- und Beschwerderecht. Jede*r Schüler*in kann sich mit seinen schulischen Problemen direkt an den/die Schülersprecher*in richten.
- (3) Der/Die Schülersprecher*in ist Mitglied der Schulkonferenz und nimmt an dessen Sitzungen mit seinen Delegierten teil.
- (4) Der/Die Schülersprecher*in ist Mitglieder des Kreisschülerrates Sächsische Schweiz Osterzgebirge. Er/Sie nimmt an den Vollversammlungen des Kreisschülerrates teil oder stellt diesen Aufgabenbereich als Amt zur Wahl.

§ 14 Kassenwart*in

- (1) Ihm/Ihr ist kommt die Zuständigkeit über die finanzielle Mittel des Schülerrats zu. Er/sie hat in regelmäßigen Abständen den Geldbestand zu überprüfen, indem er/sie den Förderverein um Auskunft bittet.
- (2) Nur mit seiner/ihrer Zustimmung darf der/die Schülersprecher*in Ausgaben tätigen.

- (3) Er/Sie ist Teil des Schülerratsvorstandes und des Schülerratsausschusses und besitzt dort jeweils eine Stimme.
- (4) Die der Schülervertretung zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nur für Zwecke der Schülermitwirkung und der Schülerschaft verwendet werden.
- (5) Über alle Einnahmen und deren Verwendung ist ein Nachweis zu führen.

§ 15 Aufgaben

- (1) Sollte ein*e Schüler*innenvertreter*in nicht an einer Schulkonferenz teilnehmen können, kann er/sie von einem anderen Mitglied des Schülerrates vertreten werden.
- (2) Sie sind die Mitglieder des Schüler*innen-/Lehrer*innenausschusses.
- (3) Sie nehmen sich der Sorgen von Schülern*innen an und versuchen Lösungen zu erarbeiten.
- (4) Der Vorstand stellt zudem ein Vermittlungsorgan zwischen Lehrern*innen und Schülern*innen dar.

V. Schülerratsausschuss

§ 16 Zusammensetzung

Der Schülerratsausschuss des Johann-Gottfried-Herder-Gymnasiums Pirna besteht aus dem/der Schülersprecher*in, seinem*r Stellvertreter*in sowie dem/der Kassenwart*in, Protokollanten*in und den Schülerkonferenzdelegierten.

§ 17 Protokollant*in

- (1) Ihm/Ihr obliegt die Aufgabe der Anfertigung eines Protokolls bei jeder Vollversammlung und Schülerratssitzung
- (2) Dieses muss bei Wahlen/Beschlüssen alle Ergebnisse genau aufschlüsseln und alle wesentlichen Informationen der vergangenen Sitzung enthalten, sodass sie für alle nachvollziehbar und verständlich ist.

§ 18 Aufgaben

- (1) Der Schülerratsausschuss unterstützt den/die Schülersprecher*in in seiner Tätigkeit und bereitet mit ihm gemeinsam die Schülerratssitzungen vor.
- (2) Der Ausschuss entwirft Vorschläge, die direkt an den Schüler*innen-/Lehrer*innenausschuss weitergegeben werden können oder zur Beschlussfindung in die Schülerratssitzung eingebracht werden.
- (3) Beschlüsse dieses Gremiums bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.

VI. Schüler*innen-/Lehrer*innenauschuss

§ 19 Zusammensetzung

Der Schüler*innen-/Lehrer*innenausschuss wird paritätisch aus Schülern*innen sowie Lehrer*innen besetzt. Das Gremium besteht aus mind. 8 Personen. Die Schüler*innen werden durch den Schülerratsvorstand vertreten. Die Lehrer*innen werden durch freiwillige Vertreter der Lehrerschaft besetzt, die idealerweise von dem Schülerratsvorstand angeworben wurden. Sollten keine Lehrer Bereitschaft signalisieren, so erlischt dieses Gremium.

§ 20 Aufgaben

- (1) Zur ersten Sitzung des Ausschusses wird ein*e Vorsitzende*r auf ein Schuljahr gewählt.
- (2) Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen der Seite der Schüler*innen und Lehrer*innen.
- (3) Dieses Gremium soll die Interessen der Lehrer*innen und Schüler*innen direkter zueinander führen und verknüpfen, um Beschlüsse zu fassen, die die Effektivität der Beschlussfassung instanzenübergreifend erhöht.
- (4) In diesem Gremium werden Ideen und Veränderungsvorschläge gesammelt und zu einem Konzept zur Umsetzung zusammengefasst.
- (5) Jedes Mitglied dieser Instanz besitzt eine Stimme.

- (6) Die entwickelten Konzepte werden an die Lehrerkonferenz, den Schülerrat und bei deren Zustimmung und Bedarf an die Schulkonferenz weitergeleitet. Dabei ist eine Vorstellung der Konzepte in den anderen Gremien erwünscht.
- (7) Diese Instanz dient als Impulsgeber für die erwähnten Gremien.

VII Arbeitsrichtlinien

§ 21 Arbeitsgruppen

- (1) Der Schülerratsvorstand kann Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben bilden.
- (2) In den Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder des Vorstandes mitwirken.
- (3) Innerhalb der Arbeitsgruppen werden Arbeitsgruppenleiter*innen gewählt.
- (4) Ein Mitglied des Schülerratsvorstandes ist Mitglied der Arbeitsgruppe oder wird ständig über den Stand der Fortschritte unterrichtet.

§ 22 Zusammenarbeit mit anderen Gremien

- (1) Es findet eine Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Elternrat und der Lehrerschaft statt.
- (2) Der Schülerratsvorstand führt regelmäßige Gespräche mit der Schulleitung.
- (3) Es wird ein Erfahrungsaustausch mit anderen Schülerräten empfohlen.

§ 23 Unvereinbarkeit

- (1) Die Mitglieder des Schülerrates dürfen keine Ämter oder Mandate in verfassungsfeindlichen oder illegalen Verbänden begleiten.
- (2) Bei nachweislicher Unvereinbarkeit sind die Amtsträger*innen vom Schülerrat abzuberufen.

§ 24 Rücktritt

- (1) Jede*r Amtsträger*in im Schülerrat hat die Möglichkeit ein Rücktrittsgesuch zu verfassen und so von seinem Amt zurückzutreten.
- (2) Der/Die jeweilige Amtsträger*in übergibt dieses Dokument dem/der Schülersprecher*in bzw. dem/der Stellvertreter*in. Dieser entscheidet dann über die Annahmen oder

- Ablehnung des Gesuchs, seine/ihre Entscheidung bedarf einer Begründung vor dem Schülerrat.
- (3) Das Rücktrittsgesuch des/der Schülersprechers*in ist an die Schulleitung zu übergeben, diese entscheidet dann über Annahme oder Ablehnung.
- (4) Tritt der/die Schülersprecher*in zurück, so muss innerhalb kürzester Zeit eine Sitzung veranlasst werden, in welcher die Neuwahl dieses Amtes stattfindet
- (5) Für die Zeit bis zur nächsten Schülerratssitzung übernimmt der/die Stellvertreter*in das jeweilige Amt.
- (6) Der Rücktritt eines Amtsträgers oder einer Amtsträgerin begründet das Einberufen des Schülerrates.
- (7) In der nächsten Schülerratssitzung gibt der/die Amtsträger*in seinen Rücktritt bekannt.

 Der Rücktritt muss nicht vor dem Schülerrat begründet werden.
- (8) Eine Nachwahl für das jeweilige Amt erfolgt unmittelbar nach der Bekanntgabe des Rücktritts.

§ 25 Misstrauensvotum

- (1) Bei Zweifeln an der Arbeit einzelner oder aller Amtsträger*innen innerhalb des Schülerratsvorstandes können diese vom Schülerrat mit einem Misstrauensvotum von ihrem Amt entbunden werden.
- (2) Für einen Antrag für ein Misstrauensvotum ist die Zustimmung von mindestens einem Viertel der Klassensprecher*in, oder drei Mitgliedern des Schülerratsvorstandes notwendig.
- (3) Ein Misstrauensvotum muss begründet werden.
- (4) Für ein Misstrauensvotum ist eine absolute Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder*innen des Schülerrates nötig.
- (5) Wird ein Misstrauensvotum erfolgreich durchgeführt, so sind die Nachwahlen für die freigewordenen Amt unmittelbar im Anschluss durchzuführen.

VIII. - Abschließende Regelungen -

- § 26 Änderung der Geschäftsordnung
- (1) Änderungen können jederzeit vom Schülerrat vorgenommen werden.
- (2) Jede*r Klassensprecher*in des Johann-Gottfried-Herder-Gymnasiums kann einen Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung stellen.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer absoluten Mehrheit.
- (4) Änderungen müssen durchgeführt werden, wenn grundlegende Gesetze, wie zum Beispiel das Schulgesetz des Freistaates Sachsen, geändert werden und dies die Satzung berührt.
- § 27 Auslegung der Geschäftsordnung
- (1) Bei Streit über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Schülerrat.
- § 28 Inkrafttreten der Geschäftsordnung
- (1) Diese Geschäftsordnung tritt ab dem 15.11.2018 in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung muss nach ihrem Inkrafttreten auf der Homepage des Johann-Gottfried-Herder Gymnasiums Pirna öffentlich zugänglich gemacht werden.

§ 29 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach ihrem Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Ganzen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Geschäftsordnung als lückenhaft erweist.